

Naturschutzverein Wetzikon-Seegräben



STATUTEN

- Art. 1 Unter dem Namen Naturschutzverein Wetzikon-Seegräben (NVWS) mit Sitz am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er unterstellt sich den Rechten und Pflichten des Schweizer Vogelschutzes SVS / BirdLife Schweiz und des Kantonalverbandes ZVS / BirdLife Zürich.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Naturschutzes: Er setzt sich zum Ziel, zur Erhaltung der landschaftlichen und biologischen Vielfalt unserer Gegend beizutragen.
- Art. 3 Er sucht sein Ziel zu erreichen durch:
- öffentliche Veranstaltungen
 - spezielle Massnahmen zum Schutze der Natur
 - Erhalten, Betreuen und Schaffen von Naturschutzobjekten
 - Mitarbeit in Fachkommissionen
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Art.4 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedertypen:
- Jugendliche (bis zum 18. Altersjahr)
 - Einzelpersonen
 - Familien/ Partnerschaften
 - juristische Personen/ Firmen
 - Rentner/ Wenigverdienende
 - Ehrenmitglieder
- Mitglied kann werden, wer die vorliegenden Statuten anerkennt. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Das Beitritts-gesuch hat schriftlich zu erfolgen (Anmeldeformular).
- Art. 5 Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Abgewiesene und Ausgeschlossene können an die Generalversammlung rekurrieren, die endgültig über Aufnahme oder Abweisung entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt grundsätzlich automatisch, wenn die Mitgliederbeiträge über 2 Jahre nicht bezahlt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.
- Art. 6 Der Austritt seitens Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Kündigung.
- Art. 7 Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und können Anträge stellen. Sie haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

- Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 9 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Art. 10 Die Organe des Vereines sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- Art. 11 Der ordentlichen Generalversammlung, die normalerweise im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden muss, obliegen die folgenden Geschäfte:
a) Protokoll der letzten Generalversammlung
b) Jahresbericht,
Jahresprogramm
c) Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen
Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
f) Entschädigung des Vorstandes
g) Statutenänderungen
h) Anträge

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Beilage einer vollständigen Traktandenliste. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

- Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach, Bedürfnis vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen.
- Art. 13 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Es kann nur über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die mittels Traktandenliste angekündigt waren. Bei Wahlen und Abstimmungen kann durch ein Drittel der Anwesenden die geheime Abstimmung verlangt werden.

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern; die Zahl kann nach Bedarf durch Beschluss der Generalversammlung verändert werden.
Die Generalversammlung wählt die Präsidentin / den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Art. 15 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin / der Präsident oder die Kassierin / der Kassier mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern und 1 Ersatz und wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung schriftlich Antrag.
- Art. 17 Für eine allfällige Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem ZVS zur Verwaltung zu übergeben.
Entsteht ein neuer Verein mit gleichen Zielen, so hat der ZVS das Vereinsvermögen dem neuen Verein auszuhändigen.
- Art. 18 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. März 2013 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 4. März 1992.

Wetzikon, 13. März 2013